

Das Ergebnis unseres Weges rund um Frankfurt ist also, daß die Landschaften rings um die Stadt alle den gleichen Rechtscharakter gehabt haben: alle sind Gebiete königlichen Sonderrechts, der Königsmunt, sind Königssondern gewesen, alle einst stark mit Reichsgut durchsetzt. Einige dieser Gebiete haben viel Wald und werden darum als Reichsforste bezeichnet, bei anderen überwiegt das nutzbare Ackerland. Doch das bedeutet für die Rechtslage des Gebietes keinen Unterschied.

An diesen geschlossenen Kreis königlicher Herrschaftsgebiete zwischen Vogelsberg, Spessart, Odenwald, Rhein und Taunus mit dem Mittelpunkt der Kaiserpfalz Frankfurt am Main fügen sich nach allen Seiten weitere gleichartige Bezirke an. Im Osten liegt ein Königsforst, der Büdinger Reichswald, im Norden das Gebiet um die Reichsstadt Wetzlar, im Westen schließt sich der Rheingau an, der auch, ehe er an Mainz kam, ein Königssondern war. Auf der anderen Seite des Rheins lag die Königspfalz Ingelheim mit dem dazu gehörigen Ingelheimer Reich. In Rheinhausen waren zwar zahlreiche Königsrechte früh an Worms und Mainz gekommen, aber Nierstein, Oppenheim u. a. Orte blieben mit kleineren Bezirken des Königsbanns dauernd in königlicher Hand. Die großen Wälder der Pfalz waren auch stets Reichsforsten. Auf dem rechten Ufer des Stroms lag südlich anschließend an den Forst Dreieich ursprünglich auch königliches Land, das früh an Kloster Lorsch kam, seinen alten Charakter aber noch aus verschiedenen Anzeigen erkennen läßt. Ähnliches gilt vom Odenwald, wo Einhards große vom Kaiser zugewendete Besitzungen lagen. An die Frankfurter „Kernlandschaft“ schlossen sich also im ganzen Rhein-Main-Gebiet eine Reihe anderer in ihrer rechtlichen Stellung verwandter Bezirke an, so daß man wohl von einer rhein-mainischen Kernlandschaft im engeren und im weiteren Sinne reden kann. Wir beschränken unsere Untersuchungen auf den Kreis der 7 bis 8 Landschaften rings um Frankfurt und werfen nur einen Seitenblick auf die benachbarten Landstriche.

Das Gesamtbild der Kernlandschaft wird mit den nun gewonnenen Ergebnissen zunächst in zwei Punkten klarer.

Erstens ist nicht das Eigentum am Land, d. h. das Königsgut für die Machtstellung des Königs in diesem Gebiet entscheidend, sondern seine Herrschaft, genauer gesagt seine Munt- und Schutzherrschaft über die Menschen dieses Gebietes. Daß auf dem diesen